



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 121 Feuerhemmende Dachdeckungen (1.7.25).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

**Anderung der Polizeiverordnung
über die bauliche Anlage von Theatern usw.; abschrift-
lich an alle Regierungspräsidenten [vgl. lfd. Nr. 115].**

121

Erl. d. MfV. v. 1. 7. 1925 — II, 9. Nr. 506.

(Nicht veröffentlicht) [vgl. lfd. Nr. 118 u. 118 a].

Ihre Annahme, daß mit Rücksicht darauf, daß in den neuen Anforderungen an eine feuerbeständige und feuerhemmende Bauweise eine Erklärung darüber nicht enthalten ist, welche Dachdeckungen als feuerhemmend gelten können, sämtliche Deckungsarten, die früher als feuersicher bezeichnet waren, ohne weiteres auch als feuerhemmend anzusehen sind, ist zutreffend.

An den Herrn Regierungspräsidenten in . . .

*

**Prüfung der Bauentwürfe
für besondere bedeutende Bauwerke.**

122

RdErl. d. MfV. v. 20. 2. 1927 — II 8 Nr. 306/27.

[vgl. lfd. Nr. 113].

Erfahrungen, die ich in letzter Zeit gemacht habe, zeigen, daß die Erlasse, nach denen mir Bauentwürfe besonders bedeutender Bauwerke vorzulegen sind, vielfach nicht beachtet werden. Ich mache deshalb darauf aufmerksam, daß die Bauentwürfe

1. für neue Theater, die mehr als 800 Personen, für neue Zirkusanlagen, die mehr als 1000 Personen, für neue Versammlungsräume, die mehr als 1200 Personen fassen (vgl. Ziffer V des Erlasses des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 6. April 1909 — III B. 7. 75 DMdöA./II e 1146 Mdl.),
2. für Wanderzirkusse, wenn Dispense über den im Erlaß vom 13. Juli 1912 angegebenen Umfang hinaus erteilt werden sollen (Erlaß des Min. d. öff. Arb. vom 21. August 1913 — III B. 7. 388 CB —),
3. für neue Lichtspieltheater, die mehr als 1200 Personen fassen, (vgl. meinen Erlaß vom 19. Januar 1926 — II 9 Nr. 709/II E 1920 II/25 Mdl. —) [vgl. lfd. Nr. 125],
4. für neue Hochhäuser, die mehr als 6 Vollgeschosse erhalten sollen, abgesehen von Fabrikbauten (vgl. meinen Erlaß vom 29. September 1921 — II 9 Nr. 928 —)

mir vor Erteilung der Baugenehmigung vorzulegen sind.

Ich bringe diese Bestimmungen mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die Vorlage durch Berichte zu erfolgen hat, in denen zu den Entwürfen gutachtlich Stellung zu nehmen ist.

Von der weiteren Vorlage solcher Theater und Zirkusanlagen von geringerem als vorgenanntem Umfange kann, auch wenn Sie einen Dispens zu erteilen beabsichtigen (vgl. Ziff. III 5 Abs. 3 des Erlasses vom 6. April 1909) in Zukunft abgesehen werden.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Verbandspräsidenten in Essen, die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise.

*